
STATUTEN

European Dairyfarmers Schweiz



Name und Sitz	<p>Art. 1 Die „<i>European Dairyfarmers Schweiz</i>“ (<i>EDF Schweiz</i>) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Präsidenten.</p>
Zweck und Ziel	<p>Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung eines professionellen Produktions- und Kostenmanagement in der Milchproduktion. Der Verein bietet Plattform zum horizontalen Vergleich von Kosten und Produktionsdaten unter den einzelnen Mitgliedern. Zudem organisiert er Weiterbildungsveranstaltungen zu diesen Themen. Weiter ist er für die Durchführung des <i>EDF Congress</i> in der Schweiz verantwortlich. Die im Rahmen von <i>EDF Schweiz</i> erarbeiteten Daten sind ausschliesslich für die interne Verwendung bestimmt. Die Aktivitäten des Vereins sind nicht gewinnorientiert.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 Dem Verein können natürliche Personen beitreten, welche einen Bezug zur Milchproduktion in der Schweiz haben. Die Mitglieder werden unterschieden in „<i>farmer</i>“ und „<i>non farmer</i>“. Wer als „<i>farmer</i>“ aufgenommen wird, verpflichtet sich an der CoP teil zu nehmen. Sämtliche Mitglieder von <i>EDF Schweiz</i> sind gleichzeitig bei <i>European Dairyfarmers (EDF)</i> Mitglied.</p>
Aufnahme	<p>Art. 4 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Eingang des Mitglieder Beitrages.</p>
Austritt	<p>Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch: a. Austritt; b. Ausschluss; c. Tod.</p> <p>Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die den Interessen von <i>EDF Schweiz</i> zuwider handeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden ausgeschlossen. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen bleiben bestehen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossen wird, wer den Jahresbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt. Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Daten zur CoP liefert wird als „<i>non farmer</i>“ eingestuft.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Art. 6 Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Massgabe und Zweck dieser Statuten. Hierbei wird zur Bedingung gemacht, dass jedes Mitglied aktiv mitarbeitet. Das Mitglied verpflichtet sich keine Angaben über andere Mitglieder, deren landwirtschaftlichen Betriebe sowie über die „<i>EDF Cost of Production Comparison</i>“ an Dritte weiter zu geben oder für gewerbliche Zwecke zu verwenden. Zu Publikations- oder Weiterbildungszwecken verwendete Daten müssen vorgängig dem Vorstand zu Einsicht vorgelegt werden. Der Vorstand kann die Veröffentlichung von Daten bewilligen.</p>

Mitglieder von EDF Schweiz profitieren von den Leistungen von EDF. Dazu gehört die CoP, EDNews sowie vergünstigte Teilnahme am EDF-Congress. Zudem berechtigt die Mitgliedschaft zur Teilnahme an den regelmässigen Treffen von EDF Schweiz.

- Art. 7**
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 8**
Organe Die Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Kontrollstelle;
d. der „STAR“ (Scientific Team for Analysis and Research);
e. der wissenschaftliche Beirat
f. der Council Member
- Art. 9**
Mitglieder-
versammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen und hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres stattzufinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn 2/3 der Vereinsmitglieder dies verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Tagungsdatum mit genauer Traktandenliste zu verschicken.
- Art. 10**
Beschluss-
fassung Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung bzw. Wahlen verlangen.
- Art. 11**
Aufgaben der
Mitglieder-
versammlung Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Mitglieder der Kontrollstelle, des Council Members, des „STAR“ und des wissenschaftlichen Beirates;
b. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
c. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
d. Änderungen der Vereinsstatuten und Auflösung des Vereins;
e. Die Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.
f. Festsetzung des maximalen Betrages für Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsführer und der Vorstand selbständig tätigen dürfen.
- Art. 12**
Protokoll Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Vorstand	<p>Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl ist für maximal 4 Amtsperioden möglich. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor.</p>
Vorstandssitzungen	<p>Art. 14 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies schriftlich verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der „STAR“ nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Vorstand kann für fachliche Fragen weitere Personen mit beratender Funktion einladen.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Art. 15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse; b. Organisation sämtlicher Aktivitäten zur Erreichung der in Art. 2 definierten Ziele; c. Vertretung des Vereins nach aussen d. Anstellung und erstellen Pflichtenheft des „STAR“ e. Sicherstellung der zur Finanzierung der Aktivitäten notwendigen Mittel
Kontrollstelle	<p>Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Kontrollstelle überprüft periodisch die laufende Rechnung und insbesondere den Rechnungsabschluss. Sie legt zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Die Rechnung kann auf Beschluss des Vorstandes einer Treuhandstelle zur Überprüfung vorgelegt werden.</p>
„STAR“	<p>Art. 17 Das wissenschaftliche Bindeglied zwischen den einzelnen Ländern und „EDF“ ist der „STAR“ (Scientific Team for Analysis and Research). Der „STAR“ wird von der Generalversammlung eingesetzt und ist dem Vorstand unterstellt. Der „STAR“ hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sicherstellung Informationsfluss zwischen „EDF“ und „EDF Schweiz“; b. Erfüllen der von „EDF“ gestellten Aufgaben; c. Teilnahme an den „STAR-Meetings“ d. Organisation und Koordination der CoP Schweiz; e. Erledigung von weiteren Aufgaben welche ihm der Vorstand erteilt. <p>Der „STAR“ hat Anspruch auf eine Entschädigung seiner Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand.</p>
Wissenschaftlicher Beirat	<p>Art. 18 Besteht aus Mitgliedern der Forschung, Bildung und Beratung. Der wissenschaftliche Beirat trifft sich in periodischen Abständen und hilft somit zur Erreichung der unter Art. 2 definierten Ziele des Vereines. Weiter ist er</p>

Bindeglied zu den landwirtschaftlichen Forschungs- und Bildungsinstitution der Schweiz.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 19

Council Member Der Council Member vertritt EDF Schweiz im Council. Er verpflichtet sich an den europäischen Treffen teilzunehmen. Als Council Member kann nur ein „farmer“ gewählt werden. Er wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 20

Finanzierung Finanzierung der Vereinsaktivitäten sowie des „STAR“ erfolgt durch jährliche Mitglieder- und Sponsorenbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag

Art. 21

Auflösung Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nur zur Abstimmung gelangen, wenn er dem Vorstand wenigstens einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht wird. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
Im Falle der Auflösung wird das gemeinsame Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern verteilt.

Art. 22

Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 01. Juni 2012 in Kraft.

Illnau, 01. Juni 2012

Der Präsident:

Der Aktuar:

Jakob Frei

Urs Jucker